

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und Wangerland**

**Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von  
Wiesbaden, 1887**

No. 7. Inhalt der Replik des k. Fiscals, eingereicht Speier, am 2. Nov. 1566.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5226**

von 1548 und gegen die Cammergerichts-Ordnung und sei deshalb nul und nichtig, wie denn auch des Anwalts hohe Clientin hoffe und bitte, das Rchskammergericht wolle in Erwägung der vorgebrachten Umstände in solchem Sinne entscheiden und die genannte Herrin ferner damit unbeschwert lassen.

No. 7. Inhalt der Replik des k. Fiscals, eingereicht Speier, am 2. Nov. 1566.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

Es wird zunächst bestritten, daß Jever als lothringisches Lehn dem Reiche nicht unterworfen sei.

Jever liege in Ostfriesland und die ostfriesischen Grafen und Herren seien sämtlich dem Reiche unterthänig.

Auch sei Jever den Grafen von Emden zu einem Reichslehen gegeben worden und sei schon deshalb, wie alle übrigen Herrschaften in Ostfriesland dem Reiche unterworfen.<sup>1)</sup>

Zudem, wenn Fr. Maria das Münzrecht habe, so würde sie oder würden ihre Vorfahren es von Niemandem, als von römisch-deutschen Kaisern und Königen empfangen haben. Dann aber, wer der Beklagtin Münzen, welche sie habe prägen lassen, absonderlich die Ducaten, besichtige, werde finden, daß dieselben wie des heil. Reichs Gold- und Silbermünzen geprägt seien und auf der einen Seite eines röm. Kaisers Brustbild mit kaiserlichem Namen als Umschrift haben.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der k. Fiscal scheint zu übersehen, dass die Lehnsfrage zwischen Jever und Ostfriesland bereits durch den Process, welcher dieserhalb a. 1532/33 geführt worden, gegen Ostfriesland entschieden war.

<sup>2)</sup> Wenn hier nicht wieder eine Verwechslung mit Ducaten solchen Gepräges der Abtissin von Thorn vorliegt, so müsste Fr. Maria ausser dem einzigen bisher bekannt gewordenen Ducaten (Mzd. 19) auch noch solche, wie oben erwähnt, gemünzt haben, welches durch ein in der Einleitung des I. Abschn. p. 5 schon mitgeteiltes Probationsprotokoll, d. d. Antorff 25. Octob. sogar einige Bestätigung zu finden scheint. Hat aber der kaiserl. Fiscal nicht selbst die Ducaten, deren er erwähnt in Händen gehabt und die Schrift selbst gelesen, sondern sich nur auf Angaben des Protokolls etc. etc. verlassen, so ist hier, wie schon in der Einleitung gesagt, eine Verwechslung sehr wahrscheinlich.



Daher sei auch die Frau Beklagte schuldig, solcher Münzen halber sich nach den Ordnungen des Reichs zu richten. Auch sei es wahr und bekannt, daß die Beklagte in Streitigkeiten mit andern Personen, das Reichscammergericht angerufen habe, ohne dadurch die Jurisdiction und Freiheiten der Burgundischen Niederlande verletzt gehalten zu haben. Der Vertrag zwischen dem Reiche und dem Hause Burgund von a. 1548 sei von der Beklagten für ihren fall nicht zutreffend angezogen worden, da dieser Vertrag sich auf Münzsachen überhaupt nicht beziehe, wie solches auch in der ähnlichen Klagesache gegen den Grafen Wilhelm zum Berge und gegen den Bürgermeister und Rat der Stadt Nymwegen bereits am 30. Okt. 1565 zu Recht erkannt worden.

Nach alle diesem bitte kaiserl. fiscal, daß gegen die Gräfin Maria von Jever, trotz ihrer vermeintlichen exceptio fori declinatoria auf Grund der von ihm am 8. Nov. 1563 eingebrachten articulirten Klage der Krieg Rechtens begonnen und die Beklagte in Strafe und Kosten verurtheilt werde.

Diesem Antrage gemäss ist der Process gegen Frl. Maria wieder aufgenommen worden und hat zur Suspension des jeverischen Münzregals geführt, wie dies u. a. aus einem Bericht des Niederl. westfälischen Kreises an den Kaiser d. Köln 22. Oktob. 1567 zu ersehen, wo es an einer Stelle heisst:

„Wie wol nun vnder solche suspendirte Münzstende nebs andern die Edle Maria, gebohrene Tochter vnd frewlein zu Jeuern yn Ostfriesland, geseffen, etc.“

Das ihr zugefertigte Urteil ist nicht mehr bei den Akten; Frl. Maria wird dasselbe vielleicht nebst andern ihr vom niederl. westfälischen Kreis in Betr. dieser Angelegenheit zugegangenen Schreiben an ihren Vertrauensmann, den Dr. Mepssge in Groningen gesandt haben, um seinen Rat in Betreff ihres Verhaltens zu hören. Leider ist auch dieser Brief nicht mehr vorhanden, wohl aber folgendes Antwortschreiben.



No. 8. Dr. Mepssge in Groningen an Fräulein Maria. Groningen, 31. Juli 1567.

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

„Was E. G. bei dero jüngstem Schreiben vom Directorio Germanico mir entdecken lassen, habe ich allenthalben genugsam vnd woll vernommen.

Diweil nun E. G. mein bedenken darüber erfurdern, gedechte mich fürerst, so viel die zwei schreiben vom westph. Creisz an E. G. belangt, daß E. G. die Sach ahn (an) Kön. Maj. vnserm allergnedigsten herrn, als Lehnherrn, oder derselben Gubernantin in diesen Landen, der Herzogin zu Parma etc., fürderlich verschrieben hätten mit anzaigh, daß E. G. dieselbe dahin verstanden, daß sie Ihrer Kön. May. vnd E. G. ahn (an) habender Gerechtigkeit hinderlich vnd nachtheilich weren, Indem gemelter Creisz sich understanden, hochgedachter Kön. May. vnd E. G. mit frembder Jurisdiction zu eignen, daß derohalben E. G. Ihre Ko. May. oder derselben Gubernantin in diesen Landen zu ersuchen, vmb sie für solcher angemasteter neuerung zu vertheidigen vnd davon hinfüro zu entheben, mit erpietung, für Ihre Kön. May. Ihre gemachte muntz zu uerantworten.“

„Wo nun E. G. auch der meinung weren, mußten Sie Ihrer Diener einen mit dero schreiben gegen H. abfertigen vnd denselben hirdorch ziehen lassen, so will ich neben E. G. auch schreiben.“

Frl. Maria muss diesen Rat befolgt haben, denn die Herzogin von Parma beauftragte ihre im Oktober 1567 zum Probationstage nach Köln gesandten Bevollmächtigten, sich in Mariens Interesse beim Kreistage zu verwenden.

Inzwischen aber liess sich Maria durch die von Reichs wegen verfügte Suspension ihres Münzrechts nicht abhalten, den Danielsthaler von 1567 mit der Umschrift:

NACH \* D \* H \* REICHS \* SCHROT \* VND \* KORN \*  
prägen zu lassen, was jedoch sehr übel vermerkt wurde.

No. 9. Auszug aus dem Probationstags-Abschied, Cöln, 24. Oct. 1567.

(Staats-Archiv zu Münster.)

„Die Kreisabgesandten sein auch vff jetzigem Probationstag berichtet vnd im werck befunden, wie das frewlein zu

